8. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgel des für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Ge mei ndeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt machung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunal abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schul gesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Stzung am 28.06.2017 fd genden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschul eim Pri mar ber eich in der Stadt Bergneustadt sowi e für die Erhebung des Essensgel des für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschl ossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostenentgelt auf 40,00 € monatlich festgesetzt, welches zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fäligist."

Artikel 2

Der Bürger meister wird er mächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 8. Nachtragssatzung tritt zum 01. 08. 2017 in Kraft.